

**Zeitschrift:** St. Galler Jahresmappe  
**Band:** 35 (1932)

**Artikel:** Im Jahre 1632 in St. Gallen  
**Autor:** Moser-Nef, C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-948331>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Im Jahre 1632 in St. Gallen.

Von C. Moser-Nef.

Es war nicht von ungefähr, daß die Stadt St. Gallen im Jahre 1632 verschiedene hohe Standespersonen als ihre Gäste bezeichnete, so die Gemahlin und Kinder des Reichsgrafen von Königseck, des Reichstruchsess von Waldburg, der Grafen von Hohenems und andere — die Ursache lag in der Wendung, die der große Krieg durch das siegreiche Vordringen der schwedischen Heere in Schwaben genommen hatte. St. Gallen als gut protestantische Stadt erschien da vielen als geeignete Zufluchtsstätte, befand sich doch auch einer ihrer Bürger, Oberstleutnant Ludwig Zollitscher, als hoher Heerführer bei den Schweden und wirkte als solcher 1633 an der Belagerung von Konstanz mit. Der städtische Rat zeigte sich tolerant und nahm katholische Edelleute unter seine Fittiche, jedoch mit dem Beding, daß deren Dienerschaft der städtischen Jurisdiktion unterworfen sei und daß sich hier weilende Flüchtlinge katholischer Konfession aller Besuche von Kapuzinern und andern Ordensleuten bei Verlust des Freiheitzes zu enthalten haben. Noch in einem weiteren Belang befundete er Toleranz und Neutralität: der genannte Oberst Zollitscher hatte aus der nach damaligem Kriegsrecht gemachten Beute der st. gallischen Obrigkeit zwei silberne Kelche und Platten im Gewicht von 318 Lot zum Kirchengebrauch geschenkt; der Rat lehnte das kostbare Geschenk jedoch höflich dankend und entschieden ab und gebot durch Mandat seiner Bürgerschaft, alle aus der schwedischen Kriegsbeute in der Nachbarschaft herührenden Kirchengeräte und Kleinodien auf dem Rathause zu deponieren, damit solche Sachen von dem Bistum Konstanz und andern rechtmäßigen Eigentümern wieder eingelöst werden könnten.

Von den wilden Gerüchten, welche damals die Stadt durchschwirrten, gibt ein Prozeß Kunde, der von dem mehr erwähnten st. gallischen Heerführer gegen einen Daniel Glattburger in St. Gallen geführt werden mußte, weil dieser in der Burgermange „alhie mit ungebührenden unbesinten und ehrverleidenden Worten ausgebrochen“ und behauptet hatte, daß Oberst Zollitscher „um Verdachts willen vom König von Schweden geviertheilt worden sei“. Der Schwäher kam noch gut davon, indem der Rat seine Versicherung annahm, daß er das Gesagte selbst nicht geglaubt habe, im übrigen nichts Arges und Böses von dem Kläger wisse und nur „alle Ehr, Liebs und Guts“ von ihm sagen könne. —

Ein anderer Prozeß aus dem gleichen Jahre sei hier etwas eingehender erwähnt, weil er in mehrfacher Beziehung Interesse erweckt. Seine Auslösung fand er dadurch, daß die schuldhaft zum Sturze gebrachte Säule des Brunnens beim Hecht

einen Knaben aus Altstätten erschlug. Als Kläger trat der Vater des Getöteten auf, Meister Jakob Bomgarter aus Lüdingen, und dessen Fürsprecher waren die Herren Stadtammann Murer, Seckelmeister Schachler und Kirchenvogt Gegenschaß aus Altstätten; Beklagte waren: Ulrich Rietmann, Wirt zum „Hecht“ dahier, und Daniel Guldin, Wirt zum „Ochsen“ ebenda. Beide Beklagte waren St. Galler Bürger. Der Wirt zum „Hecht“ gab der Obrigkeit damals wiederholt zu tun; er mußte wegen Spielens und wegen unordentlichen Umgehens mit Licht und Feuer verwarnnt und bestraft werden. Er scheint sich wenig um behördliche Vorschriften gekümmert zu haben, sonst wäre es auch kaum zu dem vorliegenden Schadenersatzprozeß gekommen. Es muß auch nicht verwundern, daß das nachbarliche Verhältnis zum Ochsenwirt anscheinend nicht gerade vorbildlich war. Aus der Klage und den Rundschafftaussagen ergab sich folgendes: Das Gesinde des Hechtwirtes hatte die Seile zum Trönen der Wäsche an die steinerne Brunnensäule auf dem Bohl befestigt und von da gegen die Ecke des Hauses von Junker Hans Konrad Fels gezogen. Damit war die dort durchführende Landstraße mit Wäsche überspannt und der Durchgang demnach versperrt. Nun kam zum Unglück der Sohn des Ochsenwirtes mit einem Fuder Heu daher gefahren und strebte gegen den „Ochsen“ zu. Da ihm nicht schnell genug Platz gemacht wurde, fuhr er, trotz der Warnungen, gemacht zu tun, mit dem Heufuder in das gespannte Seil hinein. Dadurch wurde die Brunnensäule gefällt; sie fiel in ihrer ganzen Schwere auf den Knaben Paul Bomgarter, der als Lehrbube am Brunnen Wasser holen sollte und zerquetschte ihn dermaßen, daß er anderntags sein junges Leben aushauchte. Von einer Strafklage wurde abgesehen; hingegen forderte die Klägerschaft Entschädigung des von Vater Bomgarter bezahlten Lehrgeldes von 50 Schilling sowie der durch den Todesfall verursachten Unkosten. Das Stadtgericht sprach dem Kläger eine Entschädigung unter allen Titeln von 75 Gulden zu, und zwar hatte Ulrich Rietmann, der für die Befestigung des Waschseiles an der Brunnensäule haftbar und zum „Umfänger“ des Unglücksfalles erklärt wurde, den Betrag von 50 Gulden zu leisten, während Daniel Guldin für seinen Sohn, dessen Verhalten gleichfalls schuldhaft gewesen war, 25 Gulden zu zahlen verpflichtet wurde.

Die Wiederinstandsetzung der Brunnensäule geschah laut Ratsbeschuß auf Kosten des Hechtwirtes.

### Betreibungsferien 1932.

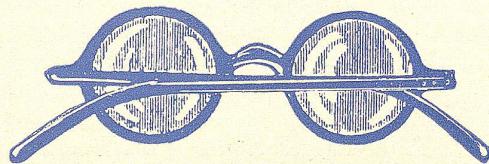
Ostern : 20. März bis 3. April  
Pfingsten : 8. Mai bis 21. Mai  
Betttag : 11. September bis 25. September  
Weihnachten : 18. Dezember bis 1. Januar 1933

Bei Brille oder Klemmer ist Vorbedingung der richtige Sitz der Augengläser gewährleistet durch sorgfältige fachmännische Anpassung!

Gewissenhafte Ausführung aller ärztlichen Verordnungen. Exaktes Anpassen · Reparaturen prompt und billigst

Ihre Brille soll nur vom Fachmann sein

**ARTHUR RIZZI**  
SPEZIALIST FÜR BRILLENOPTIK



MULTERGASSE 35 BEIM BÖRSENPLATZ